

Satzung

des Trägervereins Tageseinrichtungen für Kinder, Hürtgenwald

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Trägerverein Tageseinrichtungen für Kinder, Hürtgenwald“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Hürtgenwald.

Eine Mitgliedschaft des Vereins im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband wird auf Dauer ausgeschlossen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist der Betrieb und die Unterhaltung von Tageseinrichtungen zur Betreuung, Erziehung und Bildung von noch nicht schulpflichtigen Kindern.

Der Verein verpflichtet sich, daß die in den zu übertragenden Einrichtungen vorhandenen kommunalen Standards hinsichtlich der sächlichen und personellen Ausstattung auch weiterhin als Mindeststandards erhalten bleiben.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- a) Förderung der Erziehungsarbeit durch Bereitstellung von Geldmitteln auch für zusätzliche Veranstaltungen, die auf der Grundlage des heimischen Brauchtums Kindergartenleben fördern, Gemeinschaft pflegen und Zusammenleben einüben.
- b) Hilfen für Eltern und Kinder zur Förderung der Erziehung in der Familie durch familienstützende, familienergänzende und familienentlastende Maßnahmen im Sinne des §§ 1 und 2 des SGB VIII.
- c) Förderung der Verkehrssicherheit der Kindergartenkinder.
- d) Zusammenarbeit mit Institutionen und Einrichtungen, die eine über den Rahmen des Kindergartens hinausreichende Förderung der Kinder in künstlerischer, sportlicher und sozialer Weise leisten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine

sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins zu fördern bereit ist.
2. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahmeerklärung durch den Vorstand.
3. Jeder, der einmalig oder wiederholt Spenden dem Verein zukommen läßt, wird Förderer des Vereins.
4. Die Mitglieder teilen dem Verein jeweils ihre Anschrift mit. Mitteilungen des Vereins gegenüber einem Mitglied sind in jedem Falle wirksam, wenn sie an seine letztbekannte Anschrift erfolgen.

§ 4

Mitgliederbeiträge

1. Die für die Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Geldmittel erhält der Verein durch Spenden und Beiträge der Mitglieder und Förderer des Vereins.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 6

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, so daß ein jeder von ihnen im Namen des Vereins und als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vornehmen kann.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 7

Der Beirat

Der Beirat besteht aus sieben Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. Jedes Mitglied des Beirates ist einzeln zu wählen.

Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten, zu diesem Zweck hört der Vorstand den Beirat vor der Entscheidung über wichtige Angelegenheiten an. Er unterrichtet sich in geeigneter Weise über die Anliegen der Vereinsmitglieder und macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung.

Mindestens zweimal jährlich soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

Der Beirat wird von seinem Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Vereins schriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder durch Telefax mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat muß einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand oder vom Beiratsvorsitzenden verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirats verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.

§ 9

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Ergänzungen oder Änderungen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 10

Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, mit Ausnahme bei der Beratung über Vertragsangelegenheiten, Personalangelegenheiten und Grundstücksangelegenheiten. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers; die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben und die Änderung dem Vereinsregister in der in § 71 BGB vorgesehenen Form mitzuteilen.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 8, 9 und 10 entsprechend.

§ 12

Geschäftsführer

Die Erledigung der laufenden Geschäfte, die sich aus der Trägerschaft der Tageseinrichtungen ergeben, werden dem Geschäftsführer übertragen.

§ 13

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluß aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluß des Kindergartenjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die

Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluß als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluß keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 14

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung darf in diesem Fall als einzigen Tagesordnungspunkt nur die Auflösung und die damit zusammenhängenden Beschlüsse zum Gegenstand haben.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer jeweil alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
5. Wird der Verein aufgelöst, soll das Vermögen des Vereins innerhalb eines Jahres auf eine gemeinnützige Nachfolgeorganisation übertragen werden zwecks ausschließlicher Verwendung zur Förderung von Bildung und Erziehung.

Die Übertragung auf eine Nachfolgeorganisation bedarf der Zustimmung des Finanzamtes. Ist nach Ablauf eines Jahres keine gemeinnützige Nachfolgeorganisation vorhanden, fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Hürtgenwald, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Förderung von Bildung und Erziehung zu verwenden hat.

6. Die Mitglieder des Vereins haben bei ihrem Ausscheiden oder bei einer Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Rückerstattung ihrer Zuwendungen an den Verein oder auf Verteilung des Vereinsvermögens.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom _____ errichtet.

Hürtgenwald, den _____